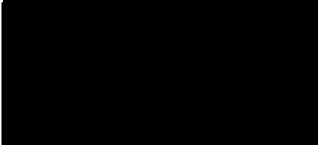


15.06.2016



An den Rat der  
Stadt Schwelm  
Hauptstraße 14  
58332 Schwelm

**Beschwerde/Protest gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Stadt Schwelm zum wiederholten Mal, innerhalb Januar 2014 bis heute, 4 x bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial, rechtlich bedenklich und betrügerisch ist. Vielmehr empfinden wir die Steuererhebung mittlerweile als erdrosselnd. Sollte der Rat, bzw. die Politiker nicht in der Lage sein andere Quellen der Haushaltsstopfungsplanung vorzunehmen und endlich anfangen eine bürgernahe Finanzpolitik zu gestalten, so dürfen sich Ratsmitglieder und dessen politische Gesinnung nicht wundern, wenn der deutsche Bundesbürger sich in den Wahlen zur Wehr setzt. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen, bzw. diese wieder nach unten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

